



## **Vergnügungssteuersatzung**

### **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 29.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Gemeindegebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.



### **§ 3 Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:
1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
  2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
  3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
  4. Flipper, TV-Geräte, Billardtische, Dart und Tischfußballgeräte.
- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

### **§ 4 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Beginn des Kalendermonats der nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 steuerpflichtigen Apparatenaufstellung oder mit Beginn des Tages der ersten nach § 2 Abs. 2 steuerpflichtigen Vergnügung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die nach § 2 Abs. 1 steuerpflichtige Apparatenaufstellung aufgegeben wird oder mit Ablauf des Tages der letzten nach § 2 Abs. 2 steuerpflichtigen Vergnügung.
- (3) Die Steuerschuld entsteht und endet mit der Steuerpflicht.
- (4) Die Vergnügenssteuer wird durch Steuerbescheid vierteljährlich festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zum Erlaß eines Änderungsbescheides unbefristet weiter. Kommt der Steuerpflichtige seiner Anzeigepflicht nicht nach oder vermag er über seine Angaben keine ausreichende Aufklärungen zu geben, werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.
- (5) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.



## § 6 Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.
- (2) Der Steuersatz für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat bei Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

je Spieleinrichtung     **100,00 DM**

Der Steuersatz erhöht sich bei Aufstellung der Geräte in **Spielhallen** im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung auf das **Doppelte**.

- (3) Für die Veranstaltung von Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 wird die Pauschalsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume wie Bühnen, Küchen und dgl.

Die Pauschalsteuer beträgt für jeden Veranstaltungstag je angefangene zehn Quadratmeter **10,00 DM**.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, daß während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## § 7 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i.S. von § 2
- (2) Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 2 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (4) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.



- (5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die notwendigen Überprüfungen für die Steuerfestsetzung an Ort und Stelle vorzunehmen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bodman-Ludwigshafen, den 29.04.1997

H e r z o g, Bürgermeister